

# **Modellvertrag über den Betrieb einer Mini-Kita**

**zwischen**

**dem Freistaat Bayern,  
vertreten durch  
das Bayerische Staatsministerium  
für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)**

**und**

---

**(Träger der Mini-Kita)**

**vertreten durch**

---

**für die Einrichtung**

---

**(Name und Anschrift der Mini-Kita)**

Der nachfolgende Modellvertrag dient der Entwicklung und Prüfung einer zusätzlichen Kleinst-Einrichtungsform im Bereich der Kindertageseinrichtungen, der sogenannten **Mini-Kita**.

Kommunen stoßen mangels Grundstücken und Räumen zunehmend an ihre Grenzen, wohnortnah Kindertageseinrichtungen anzubieten. Kleinere Einrichtungen erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Großtagespflegestellen wollen sich zu Kindertageseinrichtungen weiterentwickeln und den Anforderungen des Rechtsanspruchs auf Betreuung der Kinder in allen Altersstufen (§ 24 SGB VIII) gerecht werden. Die Mini-Kita, in der maximal zwölf Kinder gleichzeitig betreut werden, kann hier als zusätzliche Form der Kindertagesbetreuung neben den klassischen Kindertageseinrichtungen die Antwort auf diese Bedarfslagen sein.

In einem ersten Schritt sollen die Mini-Kitas ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 modellhaft erprobt werden, wobei zum einen die **Förderbedingungen** auf den Prüfstand gestellt werden sollen. Zum anderen erfolgt zur Qualitätssicherung eine wissenschaftliche Begleitung durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP), um die Erkenntnisse aus der Modellphase im Falle einer regelhaften Einführung der Mini-Kita bestmöglich übertragen zu können.

## **§ 1**

### **Grundlagen**

- (1) Die Mini-Kita ist eine regulär nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderte Kindertageseinrichtung mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- (2) In einer Mini-Kita werden maximal zwölf Kinder gleichzeitig betreut.

## **§ 2**

### **Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlage sind die Vorgaben des BayKiBiG und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG), soweit nicht im Folgenden jeweils Abweichungen vereinbart werden.

## **§ 3**

### **Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt nach dem BayKiBiG.

## **§ 4**

### **Personelle Ausstattung**

Der förderrelevante Anstellungsschlüssel nach § 17 Abs. 1 AVBayKiBiG ist ebenso wie die Fachkraftquote nach § 17 Abs. 2 AVBayKiBiG einzuhalten. Der Anstellungsschlüssel errechnet sich auf Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeitstunden des pädagogischen Personals des Trägers der Mini-Kita im Verhältnis zu den gebuchten Betreuungszeiten (Art. 21 Abs. 4 Satz 1 BayKiBiG, § 25 AVBayKiBiG). Als pädagogische Ergänzungskräfte können in Abweichung von § 16 Abs. 4 Satz 1 AVBayKiBiG auch Tagespflegepersonen mit Zusatzqualifikation eingesetzt werden, sofern eine Zustimmung der für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Behörde vorliegt.

## **§ 5**

### **Evaluation und Datenschutz**

- (1) Die Mini-Kita ist bereit, sich wissenschaftlich durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) begleiten zu lassen, gewährt zu diesem Zweck den Zugang zur Einrichtungen und nimmt an wissenschaftlichen Erhebungen teil.
- (2) Der Träger der Mini-Kita gewährt Einblick in die Finanzierung der Betriebskosten
- (3) Für Informationsweitergabe und -austausch im Sinne des Sozialdatenschutzes gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach den SGB I, VIII, X, BayDSG, BayKiBiG, DSGVO sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Einverständnis der Eltern ist im Aufnahmeantrag zu dokumentieren.

## **§ 6**

### **Schriftform, Änderungen, Vertragsanpassungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Modellvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten, Laufzeit**

Dieser Modellvertrag tritt mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. August 2022. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht bis jeweils zum 31. Mai vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

**§ 8**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Modellvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Modellvertrag Lücken haben sollte.

München, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

für den Freistaat Bayern:

für die Mini-Kita:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Hans-Jürgen Dunkl, Leitender Ministerialrat